

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 1079/25/2-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 8**
Datum des Beschlusses: **18.06.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung veröffentlicht online am 13.10.2025 einen Artikel unter der Überschrift „Sohn greift TV-Journalistin und Top-Jurist mit Messer an“. Der Beitrag informiert darüber, dass ein 26-jähriger Mann, der sich laut Staatsanwaltschaft in einem psychischen Ausnahmezustand befunden habe, nach ersten Ermittlungen seine Eltern mit einem Messer angegriffen und leicht verletzt haben soll. Er selbst habe sich bei der Tat schwer verletzt. Die vollen Namen der Eltern, bei denen es sich um eine Journalistin und einen ehemaligen Landesdatenschutzbeauftragten handelt, werden genannt und sie werden (mit Fotos) vorgestellt.

II. Der Beschwerdeführer sieht in der Veröffentlichung eine Verletzung des Persönlichkeitsschutz der Opfer des Angriffs. Ein begründetes öffentliches Interesse an der identifizierenden Darstellung liege nicht vor.

III. Die Rechtsabteilung sieht in der Veröffentlichung keine Verletzung des Persönlichkeitsschutzes der Eltern des mutmaßlichen Täters. Bei den Opfern handele sich um einen prominenten ehemaligen Datenschutzbeauftragten und Hochschullehrer und dessen ebenfalls als Fernsehjournalistin, Regisseurin und Malerin bekannte Ehefrau.

Der Vater sei eine bundesweit bekannte Persönlichkeit mit erheblicher gesellschaftlicher und politischer Relevanz. Er sei von 2009 bis 2021 Landesdatenschutzbeauftragter gewesen und

habe in dieser Zeit u. a. durch sein Vorgehen gegen große Unternehmen aus den USA für erhebliches Aufsehen gesorgt. In diesem Zusammenhang habe er auch zahlreiche Interviews gegeben, in denen er sich zu seiner Person und seiner Arbeit geäußert habe. Darüber hinaus habe er durch Maßnahmen auch innenpolitisch Einfluss genommen und sich an der öffentlichen Diskussion darüber beteiligt. Zudem habe er sich auch auf europäischer Ebene engagiert. Nach seinem Ausscheiden aus dem Amt des Datenschutzbeauftragten habe er 2023 ein Buch veröffentlicht, das er im Rahmen begleitender Interviews beworben habe. Bis heute bringe er sich durch Beiträge und Interviews in überregionalen Medien auch weiterhin ins öffentliche Gespräch und nehme an aktuellen gesellschaftlichen Diskussionen teil. Er sei daher eine Person des öffentlichen Lebens.

Auch seine Ehefrau sei öffentlich bekannt. Sie sei Künstlerin, Autorin, Regisseurin, Fernsehjournalistin und Formatentwicklerin. Noch bis vor kurzem habe sie sich und ihre Arbeit sowohl auf ihrem öffentlich einsehbaren Instagram-Profil als auch auf ihrer eigenen Website beworben. Ihr öffentliches Wirken lasse sich auch aus dem Wikipedia-Eintrag zu ihrer Person nachvollziehen.

Vor diesem Hintergrund handele es sich vorliegend nicht um eine Konstellation, in der völlig unbekannte Opfer ohne jeden Bezug zum öffentlichen Leben aus bloßem Sensationsinteresse namensmäßig herausgestellt worden wären. Vielmehr begründe die öffentliche Bekanntheit der Betroffenen den Nachrichtenwert des Vorgangs gerade. Ein Verstoß gegen Ziffer 8 des Pressekodex sei daher nicht ersichtlich.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung eine deutliche Verletzung des in Ziffer 8 des Pressekodex festgehaltenen Schutzes der Persönlichkeit. Die Mehrheit der Mitglieder ist der Auffassung, dass die identifizierende Berichterstattung über die von ihrem Sohn angegriffenen Eltern nicht durch ein begründetes öffentliches Interesse gedeckt ist. Eine fünf Jahre zurückliegende Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter eines Bundeslandes bzw. eine künstlerisch-publizistische Tätigkeit genügen nicht, um den Opferschutz nach Richtlinie 8.2 Pressekodex zu überwiegen.

Nach übereinstimmender Ansicht des Gremiums liegt zudem eine Verletzung des Persönlichkeitsschutzes des Sohnes vor. Dieser wird über seine Eltern und die Angabe seines Alters identifizierbar, was insbesondere aufgrund einer möglichen psychischen Ausnahmesituation presseethisch nicht zu verantworten ist.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 8 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine Missbilligung ausspricht. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzdrukken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung unter Beachtung des Grundsatzes, dass die Persönlichkeitsrechte Betroffener durch den Abdruck nicht erneut verletzt werden.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein. Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Richtlinie 8.1 – Kriminalberichterstattung

(1) An der Information über Straftaten, Ermittlungs- und Gerichtsverfahren besteht ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit. Es ist Aufgabe der Presse, darüber zu berichten.

(2) Die Presse veröffentlicht dabei Namen, Fotos und andere Angaben, durch die Verdächtige oder Täterinnen und Täter identifizierbar werden könnten, nur dann, wenn das berechtigte Interesse der Öffentlichkeit im Einzelfall die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegt. Bei der Abwägung sind insbesondere zu berücksichtigen: die Intensität des Tatverdachts, die Schwere des Vorwurfs, der Verfahrensstand, der Bekanntheitsgrad der Verdächtigen oder Täterinnen und Täter, deren früheres Verhalten und die Intensität, mit der sie die Öffentlichkeit suchen.

Für ein überwiegendes öffentliches Interesse spricht in der Regel, wenn

- eine außergewöhnlich schwere oder in ihrer Art und Dimension besondere Straftat vorliegt,
- ein Zusammenhang bzw. Widerspruch besteht zwischen Amt, Mandat, gesellschaftlicher Rolle oder Funktion einer Person und der ihr zur Last gelegten Tat,
- bei einer prominenten Person ein Zusammenhang besteht zwischen ihrer Stellung und der ihr zur Last gelegten Tat bzw. die ihr zur Last gelegte Tat im Widerspruch steht zu dem Bild, das die Öffentlichkeit von ihr hat,
- eine schwere Tat in aller Öffentlichkeit geschehen ist,
- ein Fahndungsersuchen der Ermittlungsbehörden vorliegt.

Liegen konkrete Anhaltspunkte für eine Schuldunfähigkeit vor, soll auf eine identifizierende Berichterstattung verzichtet werden.

(3) Wenn erneut über ein zurückliegendes Strafverfahren berichtet wird, sollen im Interesse der Resozialisierung in der Regel Namensnennung und Fotoveröffentlichung der Täterin oder des Täters unterbleiben. Das Resozialisierungsinteresse wiegt umso schwerer, je länger eine Verurteilung zurückliegt.

(4) Über Personen, die an der Rechtspflege beteiligt sind, z. B. in der Richterschaft oder Staatsanwaltschaft, als Rechtsvertretung oder Sachverständige, darf in der Regel identifizierend berichtet werden, wenn sie ihre Funktion ausüben.

Bei Zeuginnen und Zeugen sind Namensnennung und Fotoveröffentlichung in der Regel unzulässig.

Richtlinie 8.2 – Opferschutz

Die Identität von Opfern ist besonders zu schützen. Für das Verständnis eines Unfallgeschehens, Unglücks- bzw. Tathergangs ist das Wissen um die Identität des Opfers in der Regel unerheblich. Name und Foto eines Opfers können veröffentlicht werden, wenn das Opfer bzw. Angehörige oder sonstige befugte Personen zugestimmt haben, oder wenn es sich bei dem Opfer um eine Person des öffentlichen Lebens handelt.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>